

Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

VwGO § 118 Abs. 2 S. 3, § 122 Abs. 1

Schlagworte:

Schreibfehlerberichtigung, Offensichtliche Unrichtigkeit, Beschlussdatum, Berichtigungsverfahren, Kostenfreiheit, Untrennbare Verbindung, Beschwerdeausschluss

Vorinstanzen:

VGH München, Beschluss vom 28.08.2025 – 19 CE 25.1178, 19 C 25.1179

VG Ansbach, Entscheidung vom 05.06.2025 – AN 5 E 25.771

Tenor

Das Rubrum der in dieser Sache ergangenen Beschwerdeentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wird dahingehend berichtigt, dass das Beschlussdatum statt „28. August 2026“ richtig „28. August 2025“ lauten muss.

Entscheidungsgründe

1

Gemäß § 122 Abs. 1, § 118 Abs. 1 VwGO sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Beschluss jederzeit vom Gericht zu berichtigen. Das im Rubrum der Beschwerdeentscheidung genannte Beschlussdatum „28. August 2026“ ist offensichtlich unrichtig im Sinne der vorgenannten Bestimmungen. Der Beschluss war deshalb entsprechend zu berichtigen.

2

Der Berichtigungsbeschluss unterliegt nicht der Beschwerde (§ 152 Abs. 1 VwGO) und ist mit dem unrichtigen Beschluss untrennbar zu verbinden (§ 118 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Berichtigungsverfahren ist kostenfrei.